OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753170/5/ER/NIF

Datum:
Linz, 25. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA von B__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. März 2024, GZ: 00585066-01, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. März 2024, GZ: 00585066-01, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem D__ in Spruchpunkt I. abgewiesen. In Spruchpunkt I. wurde der Zusatzantrag der Bf auf Absehen von Deutschkenntnissen iSd § 21a NAG abgewiesen.
Begründend wird ausgeführt, dass Zweck des Antrages der Bf die beabsichtigte Familienzusammenführung mit ihrem Ehegatten, Herrn E__, geboren am tt.mm.jjjj, welcher ein unbefristetes Niederlassungsrecht für das Bundesgebiet besitze („Daueraufenthalt – EU“), sei. Die Bf habe den Nachweis von Deutschkenntnissen iSd § 21a NAG nicht erbracht. Dem Antrag sei ein Zusatzantrag mit folgenden Angaben beigelegt worden:
„[…]
Ansuchen um Ausnahmeregelung für Deutschkurs
Mein Name ist A__. Ich komme aus B__, wohne allein, habe keine Unterstützung anderer Familienmitglieder und konnte aufgrund des Krieges und der rechtlichen Situation der Frauen in meinem Land nicht zur Schule gehen.

Wegen meiner daraus resultierenden psychischen Lage war es mir nicht möglich, Lesen und Schreiben in meiner eigenen Sprache zu erlernen, was mir das Lernen der deutschen Sprache derzeit unmöglich macht.

Auch die Möglichkeit einen Deutschkurs in einem Nachbarland zu besuchen ist zu teuer und zu gefährlich. Das Internet in meinem Dorf funktioniert nur sehr schlecht oder überhaupt nicht. Außerdem habe ich nie gelernt, wie man das Internet benützt.

Ich bitte daher um eine Ausnahmeregelung, dass ich zu meinem Ehemann F__ nach Österreich ziehen darf, ohne einen Deutschkurs besucht zu haben, da es die derzeitige Situation in meinem Land B__ immer noch unmöglich für mich macht und ich mich für das Erlernen einer neuen Sprache noch nicht in einer ausreichend psychisch stabilen Lage befinde.

Zudem ist mein Mann seit 11 Jahren in Österreich, hatte immer Arbeit und einen ordentlichen Wohnsitz. Außerdem hat er mehrere Deutschkurse besucht. Er ist somit im Stande für mich zu sorgen. Sobald ich dazu in der Lage bin, möchte auch ich Deutsch lernen.
[…]“

Dem Antrag sei eine Bestätigung der G__, H-Strasse, ausgestellt von Dr. I__, in englischer Sprache beigelegt worden. Darin wird ausgeführt, dass die Bf in dortiger Institution untersucht worden sei und festgestellt worden sei, dass die Bf Analphabetin sei und in einem abgelegenen Dorf in B__ leben würde. Weiters würde es das Taliban-Regime Frauen nicht erlauben, eine Schule zu besuchen. Aus

diesen Gründen sei es für die Bf sehr schwer, die deutsche Sprache zu erlernen. Die Bf sei allerdings sowohl psychisch als auch physisch in guter Verfassung. Die Bf solle dem Erlernen der deutschen Sprache und der Absolvierung einer diesbezüglichen Prüfung eine Chance geben, sie würde aber wohl mehrere Versuche benötigten, um einen Test zu bestehen.
Die belangte Behörde führt im Bescheid diesbezüglich aus, dass die Institution „G__“ zwar als Institution des Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft Islamabad gelte; die Bestätigung selbst sei allerdings nicht vom Vertrauensarzt, Herrn Dr. J__, ausgestellt worden, sondern von Dr. K__.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass die Pflicht zur Vorlage von Deutschnachweisen sich eindeutig aus § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 2 NAG ergebe. Demnach sei die Vorlage eines derartigen Nachweises obligatorisch und stelle eine Erfolgsvoraussetzung zur Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels dar. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sehe in § 21a auch Ausnahmen vor, welche im Zuge des Verfahrens geltend gemacht werden könnten. Die Bf sei jedoch laut dem von der Bf vorgelegten Attest von Dr. K__ psychisch und physisch in der Lage, eine Sprache zu erlernen. Der Bf sei es möglich, die deutsche Sprache zu erlernen, auch wenn sie (voraussichtlich) mehrere Versuche benötigen würde. Eine Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen komme daher für die Behörde im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen und sei eine solche jedenfalls nicht möglich. Nunmehr habe sich die Bf in ihrem Zusatzantrag auch auf ihre Lebensumstände – insbesondere die Umstände in ihrem Heimatland – berufen. Die Behörde habe dieses Schreiben als Zusatzantrag gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG gewertet. Art 8 EMRK sei daher ebenso einer Abwägung zu unterziehen; Angaben hierzu seien bereits im Parteiengehör seitens der Behörde getätigt worden. Detailliertere Angaben seitens der Bf, insbesondere zu ihrem Privat- und Familienleben, seien allerdings unterblieben. Die Bf habe im Zusatzantrag angegeben, dass sie alleine lebe und keine Unterstützung durch Familienangehörige erfahren würde. Dazu werde ausgeführt, dass die Bf bei der Botschaft hierzu keine anderen Angaben gemacht habe. Das diesbezügliche Interview sei in schriftlicher Form dokumentiert und liege im Verwaltungsakt auf. Die Botschaft habe festgehalten, dass die Bf zuerst angeführt habe, alleine zu wohnen und keine finanzielle Unterstützung zu erfahren. Bei weiterer Befragung habe sie dann ausgeführt, dass sie mit ihren Schwiegereltern in einem gemeinsamen Haushalt von insgesamt 14 Personen leben würde. Die Familie würde sich gegenseitig unterstützen. Ebenso würde die Bf von ihrem Ehegatten monatlich finanzielle Unterstützung übermittelt bekommen. Die Botschaft zweifle den Wahrheitsgehalt des Zusatzantrages auf Absehen von Deutschkenntnissen daher an; aufgrund der in weiterer Folge bekanntgewordenen Tatsachen folge die belangte Behörde diesen Zweifeln. Die Angaben der Bf wären auf Nachfrage der Botschaftsmitarbeiterinnen abgeändert worden, was die Aussagen insgesamt als unglaubwürdig darstellen würden. Abgesehen von den angeführten häuslichen Lebensumständen sei noch angegeben worden, die Bf sei Analphabetin und habe niemals eine Schule besucht. Diese Aussage werde von der Behörde nicht

angezweifelt oder bestritten. Allerdings habe der VwGH in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass Analphabetismus an sich keinen Grund für eine Ausnahme von Deutschkenntnissen darstellen würde. Die bloße Angabe, dass die Bf Analphabetin sei, stelle für die Behörde daher keinen ausreichenden Grund dar, um von der Vorlage von Deutschkenntnissen abzusehen. Zudem stelle die faktische Unmöglichkeit der Erbringung eines Sprachnachweises im Herkunftsland keinen Grund für ein Absehen von einem solchen Sprachnachweis dar. Die Höchstgerichte hätten dazu bereits festgehalten, dass weltweit ausreichend Prüfungsinstitute vorhanden seien, sodass von einer zumutbaren Erreichbarkeit ausgegangen werden könne.
Die Bf habe in ihrem Antrag angeführt, dass für eine Prüfung in ein anderes Land zu reisen zu teuer und zu gefährlich sei. Finanzielle Gegebenheiten würden von der Behörde hierbei nicht berücksichtigt werden können. Zudem werde festgehalten, dass die Bf selbst angegeben habe, ihre Familie würde sich untereinander unterstützen. Des Weiteren gehe der Ehegatte der Bf einer Erwerbstätigkeit im Inland nach und wäre daher ebenso in der Lage, der Bf finanzielle Unterstützung bei der Reise in ein anderes Land zuzusichern. Auch könne die Behörde nicht erkennen, warum die Bf nicht in Begleitung (Familienangehörige, Schwiegereltern oder in Begleitung ihres Ehegatten selbst) in ein anderes Land reisen könne. Zudem würden die gängigen Sprachinstitute auch über Online-Kursangebote verfügen, die es Personen möglich mache, ortsunabhängig und selbstständig zu lernen und Sprachkenntnisse zu erwerben. Dass das Internet in der Umgebung der Bf nur schlecht oder gar nicht funktioniere, könne die Behörde nicht beurteilen. Auch hier werde davon ausgegangen, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit Orte im Heimatland der Bf gebe, welche Zugang zum Internet aufweisen würden und dass es zumutbar sein müsse, diese Orte aufzusuchen. Dass der Bf der Umgang mit dem Internet nie beigebracht worden sei, sei für die Behörde ebenso keine ausreichende Begründung, da sich die Bf diesbezügliche Kenntnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit rasch aneignen könne. Auch hier werde von keiner Unzumutbarkeit ausgegangen. Die Behörde habe aufgrund des Zusatzantrages der Bf auch ein besonderes Augenmerk auf das Privat- und Familienleben der Bf zu legen, um eine diesbezügliche Abwägung vornehmen zu können. Dazu werde ausgeführt, dass ein Familienleben mit dem Ehemann der Bf bei einem Zuzug nach Österreich jedenfalls bestehen würde; dies werde keinesfalls bestritten. Bisher habe sich die Bf noch nie in Österreich aufgehalten. Es würden keine Hinweise darüber vorliegen, dass der Bf in der Vergangenheit bereits einmal ein Visum für das Bundesgebiet erteilt worden wäre. Auch die bisherigen Angaben der Bf und ihres Ehegatten würden darauf hinweisen, dass sich die Bf bisher nur in ihrem Heimatland aufgehalten habe. Inwieweit sie in B__ Familie habe, könne von der Behörde nicht beurteilt werden; zudem hierzu auch widersprüchliche Angaben im Rahmen des Erstantrages der Bf getätigt worden seien. Dass die Familie des Ehemannes der Bf in B__ lebe und die Bf mit dieser in einem Haushalt lebe, scheine sehr wahrscheinlich. Da sich die Bf bisher nie in Österreich aufgehalten habe, liege auch kein Privatleben im Inland vor. Auch

die Frage nach einer Integration, sei es sprachlich oder beruflich, sei somit obsolet. Vielmehr sei bei der Befragung durch die Mitarbeiter der Österreichischen Botschaft deutlich geworden, dass die Bf keinerlei Wissen über jenes Land aufweisen könne, in welches sie verziehen wolle. Es werde davon ausgegangen, dass die Bf hohe Bindungen an ihr Heimatland aufweise. Ein Schulbesuch in B__ sei seitens der Bf verneint worden. Die Behörde bestreite diese Aussage nicht. Dennoch sei es schlüssig, dass die Bf mit der Kultur, den Gegebenheiten, Bräuchen und Sitten in ihrem Heimatland vertraut sei. Verstöße in Österreich seien mangels Aufenthaltes im Inland nicht verzeichnet. Es werde festgehalten, dass das Familienleben der Bf mit ihrem Ehegatten zu einem Zeitpunkt entstanden sei, in welchem die Bf nicht sicher sein habe können, ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet erteilt zu bekommen. Eine bloße Eheschließung an sich könne jedenfalls keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich begründen. Zudem stelle die Behörde fest, dass das Familienleben der Bf eine geringe Intensität aufweise. Dies unter anderem auch deshalb, da es sich um eine arrangierte Eheschließung gehandelt habe, die Bf ihren Ehegatten bei der Hochzeit das erste Mal getroffen habe und insgesamt auch erst drei Treffen mit ihm stattgefunden hätten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass hervorzuheben sei, dass sich die Bf insbesondere auf die Lebensumstände in ihrem Heimatland B__ berufen habe. Es sei den aktuellen Länderberichten zu entnehmen und könne daher als notorisches Amtswissen gewertet werden, dass sich die Situation für Frauen nach der Machtübernahme der L__ in B__ im Vergleich zu vorher weiterhin verschlechtert habe und es für Frauen aufgrund der aktuellen politischen Situation in B__ unmöglich, letztendlich sogar mit Lebensgefahr verbunden sei, Bildungsinstitute aufzusuchen und in B__ einen Deutschkurs zu besuchen. Abgesehen davon, würde es für Frauen in B__ keine Deutschkurse geben. Die Bf stamme aus der Provinz M__, einer von den meist kontrollierten Gegenden der Taliban, und es sei der Bf dort nicht einmal möglich, das Haus ohne männliche Begleitung zu verlassen, geschweige denn in einem Bildungsinstitut einen Deutschkurs zu besuchen, welchen sie mit einer Prüfung abschließen würde. Es dürfe höflich angemerkt werden, dass es sich bei den angeblichen Angaben der Bf bei der Botschaft wohl um ein sprachliches Missverständnis handeln müsse. Allein schon aufgrund der Lebensumstände in einem Land wie B__ sei es völlig ausgeschlossen, dass eine Frau in einer der konservativsten Provinzen des Landes alleine lebe. Vielmehr sei es nachvollziehbar und der Realität entsprechend, dass die Bf mit ihren Schwiegereltern mit insgesamt 14 Personen in einem Haushalt lebe. Ohne männliche Begleitung sei es einer alleine aufhältigen Frau in B__ kaum möglich zu leben. Es gebe auch keinen Grund dafür, weshalb die Bf ihre Aussage vor der Botschaft abgeändert haben sollte.
Die Behörde beziehe sich in weiterer Folge darauf, dass die Höchstgerichte festgehalten hätten, dass weltweit ausreichend Prüfungsinstitute vorhanden seien und somit von einer zumutbaren Erreichbarkeit ausgegangen werden könne. Die

Angaben der Bf dahingehend, dass die Reise in ein anderes Land gefährlich und teuer sei, könnten daher von der Behörde nicht berücksichtigt werden.
Die Bf führt diesbezüglich aus, dass es nicht einfach möglich sei, ein Visum zu erlangen, um mit einer männlichen Person, welche im Übrigen auch ein Visum benötigen würde, in ein anderes Land zu reisen, um dort einen Deutschkurs zu besuchen und die A1-Prüfung abzulegen. Es gehe hier nicht in erster Linie um eine Ermöglichung durch finanzielle Unterstützung von Familienmitgliedern, die faktischen Umstände einer Ausreise aus B__ in ein anderes Land, um dort eine Deutschprüfung zu absolvieren, seien tatsächlich zu gefährlich und faktisch unmöglich.
Die Behörde berufe sich zudem darauf, dass die gängigen Sprachinstitute auch über Online-Kurse verfügen würden, die es Personen möglich machen würden, ortsunabhängig und selbstständig zu lernen und Sprachkenntnisse zu erwerben. Die Bf habe diesbezüglich ausgeführt, dass es in ihrem Heimatort nur schlechtes bzw gar kein Internet gebe und sie den Umgang hiermit nie erlernt hätte. Es sei in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörde diesen Ausführungen keinen Glauben schenke. Es könne schon sein, dass es in B__ Provinzen geben möge, in denen es Internet gebe, wie etwa auch in der Hauptstadt N__. Jedoch sei es einer Frau, welche mit ihrer gesamten Familie in einer ländlichen Provinz lebe, nicht möglich, ohne weiteres in eine andere Provinz zu ziehen, um dort Zugang zum Internet zu haben und einen Online-Deutschkurs machen zu können.
Ergänzend sei nochmals festgehalten, dass die Angaben zum Zusammenleben mit der Familie des Ehegatten mit insgesamt 14 Personen jedenfalls glaubwürdig und lebensnah seien. Die Bf sei selbstverständlich bemüht, in Österreich einen Alphabetisierungskurs und in weiterer Folge einen Deutschkurs zu besuchen. Es sei lediglich aktuell so, dass ihr aufgrund der politischen Situation im Heimatland diese Möglichkeiten faktisch nicht zur Verfügung stehen würden. Abschließend dürfe darauf hingewiesen werden, dass nicht ganz nachvollziehbar sei, weshalb die Behörde zum Schluss komme, dass im gegenständlichen Fall eine arrangierte Eheschließung vorliegen würde und das Familienleben mit dem Ehegatten nur eine geringe Intensität aufweisen würde. Im gegenständlichen Verfahren sei in diesem Punkt kein entsprechendes Beweisverfahren geführt worden und sei es daher nicht nachvollziehbar, wie die erstinstanzliche Behörde zu diesem Schluss komme. In einem Land wie B__ erfolge eine Eheschließung einfach anders und erfolge das richtige Zusammenleben erst nach der Eheschließung im gemeinsamen Haushalt. Dies sei von der Tradition her so geprägt und bedeute demnach nicht, dass das Familienleben nicht entsprechend zu werten wäre.
I.3. Mit Schreiben vom 22. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Ehegatte der Bf einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist afghanische Staatsangehörige. Sie schloss am 16. April 2021 die Ehe mit dem in Österreich lebenden Herrn E__, geboren am tt.mm.jjjj, der ebenfalls über die afghanische Staatsangehörigkeit verfügt. Herr E__ verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“.

Am 9. Jänner 2024 brachte die Bf bei der Österreichischen Botschaft Islamabad einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG sowie einen Zusatzantrag auf Absehen von Deutschkenntnissen gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG ein.

Der Kontakt zwischen der Bf und ihrem Ehegatten kam über ihre Brüder zustande. Der Bruder der Bf und der Bruder ihres Ehegatten hatten miteinander Kontakt, woraufhin der Bruder des Ehegatten ihrem nunmehrigen Ehegatten von der Bf berichtete. In weiterer Folge lernten sich die Bf und ihr Ehegatte über WhatsApp-Telefonate kennen. Da die Bf während der Kennenlernphase bei ihrer Familie in einer Stadt in B__ lebte, in der das Internet gut funktioniert, war ein regelmäßiger Kontakt über WhatsApp problemlos möglich. Nach mehreren Telefonaten innerhalb von drei bis vier Monaten heirateten die Bf und ihr Ehegatte. Die Hochzeit wurde zwar von den Eltern der Bf und dem Bruder ihres Ehegatten arrangiert, die Bf und ihr Ehegatte hatten dabei jedoch ein Mitspracherecht. Bei der Hochzeit kam es schließlich zum ersten Aufeinandertreffen zwischen der Bf und ihrem Ehegatten.

Die Bf lebt in einem Dorf namens T__ im Bezirk „U__“ in B__ in einem Haus, das aus drei Wohnungen besteht. Eine Wohnung wird von der Bf bewohnt. Die zwei anderen Wohnungen werden von der Familie der Brüder des Ehegatten der Bf bewohnt. Die Brüder des Ehegatten der Bf unterstützen die Bf bei Behördengängen und alltäglichen Besorgungen. Die Mutter der Bf und drei Brüder der Bf leben in B__. Der Vater der Bf lebt im Ausland. Ein Bruder der Bf studiert. Ein Bruder lebt zusammen mit seiner eigenen Familie. Der jüngste Bruder der Bf lebt bei der gemeinsamen Mutter.

Der Ehegatte der Bf spart seinen Jahresurlaub auf bzw nimmt Zeitausgleich in Anspruch, um die Bf in B__ zu besuchen. Nach der Hochzeit verbrachte der Ehegatte der Bf im Dezember 2022 und im September 2023 ungefähr jeweils 6 bis 8 Wochen in B__. Die gemeinsame Zeit in B__ verbringen die Bf und ihr Ehegatte überwiegend zuhause.

Die Bf und ihr Ehegatte haben derzeit regelmäßigen Kontakt über WhatsApp. Da das Internet in der nunmehrigen Wohngegend der Bf nicht sehr gut funktioniert,

muss die Bf auf das Dach ihres Hauses gehen, um Internetempfang zu haben und mit ihrem Ehegatten telefonieren zu können.

Die Bf ist Analphabetin. Der Ehegatte der Bf hat der Bf jedoch beigebracht, wie man das Handy bedient. Die Bf ist daher in der Lage, Personen, die mit Foto am Handy gespeichert sind, anzurufen.

Die Bf hat keinen Computer und weiß nicht, wie das Internet funktioniert. Sie ist alleine nicht in der Lage, über das Internet einen Deutschkurs zu absolvieren. Der Ehegatte der Bf kann die Bf dabei von Österreich aus nicht umfassend unterstützen, weil es wochentags am Abend, wenn der Ehegatte der Bf von der Arbeit nach Hause kommt, in B__ schon finster ist und der Bf nur untertags über Solarpaneele Strom für Computer und Internet zur Verfügung steht.

Die Bf ist psychisch und physisch grundsätzlich in der Lage, die deutsche Sprache zu erlernen. Das Aufsuchen einer Bildungseinrichtung gestaltet sich für die Bf aufgrund der Umstände in ihrem Herkunftsland als schwierig.

Der Ehegatte der Bf bewohnt eine 52 m² große Zwei-Zimmer-Wohnung in O__, P-Strasse. Er arbeitet bei der Q__. Der monatliche Netto-Lohn des Ehegatten der Bf betrug im Juli 2023 EUR 2.447,83, im August 2023 EUR 2.070,21 und im Oktober 2023 EUR 2.618,94. Der durchschnittliche Netto-Lohn des Bf beträgt sohin rund EUR 2.379,00 (exklusive Sonderzahlungen).

Der Ehegatte der Bf leistet eine monatliche Ratenzahlung für einen Abstattungskredit iHv EUR 249,00. Die Mietkosten des Ehegatten der Bf belaufen sich auf EUR 379,60.

Die Bf wird von ihrem Ehegatten finanziell unterstützt. Der Ehegatte der Bf überweist dem Bruder der Bf hierfür monatlich je nach Gebrauch zwischen EUR 250,00 und EUR 260,00.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der seitens der Bf vorgelegten Bestätigung der G__, ausgestellt von Dr. K__, betreffend die psychische und physische Eignung der Bf zur Ablegung der Deutschprüfung A1 – und andererseits aus den nachvollziehbaren Aussagen des Ehegatten der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 175/2023, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag

gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[...]

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

[...]

2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen

Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).
Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.
[…]

Niederlassungsbewilligung

§ 43. (1) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 kann eine ‚Niederlassungsbewilligung' erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
2. in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 AuslBG ausgeübt haben und diese weiter ausgeübt werden soll.

[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit', sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' gemäß § 43c innehat,

1a. […]

2. […]

[…]"

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 200/2023, lautet auszugsweise:

„Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert festzusetzen.
(2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der R__ veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden.

Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €

[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 €,

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 €,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1 110,26 €,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 €,
falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 €,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 €,
falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

[...]“

III.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 festgesetzt wird, BGBl II 309/2023, lautet:

„Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2023, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 und 3 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 1,097 festgesetzt.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat.

Die Bf ist als Ehefrau von Herrn E__ als dessen Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG zu qualifizieren. Weiters ist Herr S__ iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da er afghanischer Staatsangehöriger ist. Zumal er sich als Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, gilt er als Zusammenführender iSd § 2 Abs 1 Z 10 NAG. Da Herr E__ zudem über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG als erfüllt anzusehen.

IV.2 Zu prüfen bleibt, ob die Bf die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

IV.3. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 Z 1 bis 6 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden.

IV.4. Hinsichtlich der in § 11 Abs 2 Z 1 bis 7 NAG normierten positiven Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs 2 NAG ist Folgendes auszuführen:

IV.4.1. Die Bf kann im Falle der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels die Wohnung ihres Ehegatten in O__, P-Strasse, bewohnen. Diese Wohnung ist 52 m² groß und hat zwei Zimmer. Sie stellt damit jedenfalls eine für Ehepaare ortsübliche Unterkunft dar, weshalb die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt ist.

IV.4.2. Die Bf hat über ihren berufstätigen Ehegatten einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 ASVG. Es besteht sohin grundsätzlich ein Anspruch auf eine alle Risiken abdeckende und in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung.

IV.4.3. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Abs 5 leg cit führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21. Februar 2017, Ra 2016/22/0095; 10. September 2013, 2013/18/0046).

Bei der Berechnung des vorhandenen Einkommens iSd § 11 Abs 5 NAG sind auch die anteiligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen (vgl VwGH 21. Juni 2011, 2008/22/0356). Auch Spareinlagen stellen nach der Rechtsprechung des VwGH taugliche Unterhaltsmittel iSd § 11 Abs 5 NAG dar (VwGH 10. September 2013, 2013/18/0046).

Gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa iVm § 108f ASVG und der AnpassungsVO beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr EUR 1.921,46. Im Falle der Bf beträgt der Richtsatz für sie und ihren im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten sohin EUR 1.921,46 monatlich

Stellt man die durchschnittlichen monatlichen finanziellen Mittel aus dem Jahr 2023 in Form des Monatseinkommens des Ehegatten der Bf von EUR 2.775,49 (inklusive Sonderzahlungen) den monatlichen Aufwendungen in Form der Rate für den Abstattungskredit und die Mietkosten in Höhe von insgesamt EUR 628,60 gegenüber, so kann – unter Berücksichtigung des Werts der freien Station iHv EUR 359,72 – von einem Einkommen in Höhe von EUR 2.506,61 ausgegangen werden. Dieses liegt deutlich über den erforderlichen Unterhaltsmitteln von EUR 1.921,46, sodass die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG – auch unter Berücksichtigung der zusätzlich zu leistenden Kostenbeiträge für Heizung und Strom - als erfüllt anzusehen ist. Der Aufenthalt der Bf führt daher zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft.

IV.4.4. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

IV.4.5. § 11 Abs 2 Z 6 und Z 7 NAG sind im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich, zumal es sich nicht um einen Verlängerungs- sondern um einen Erstantrag handelt und auch keiner der Fälle der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

IV.5. Aus § 21a Abs 1 NAG ergibt sich für die Erstantragsstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau. Die Vorlage eines derartigen Nachweises gilt als Erfolgsvoraussetzung für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des § 21a Abs 4 Z 1 bis 5 NAG erfüllt ist oder ein begründeter Antrag gemäß § 24 Abs 5 Z 1 oder 2 NAG vorliegt.

IV.5.1. Die Bf brachte im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zunächst vor, dass sie derzeit in einem psychisch nicht ausreichend stabilen Zustand sei, um die deutsche Sprache zu erlernen. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 21a Abs 4 Z 2 NAG nur dann nicht gilt, wenn Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Attest oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachweisen, dass ihnen aufgrund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann.

Im konkreten Fall hat die Bf zwar ein ärztliches Attest der G__, ausgestellt von Dr. K__, vorgelegt. Aus diesem ärztlichen Attest lässt sich jedoch ableiten, dass die Bf psychisch und physisch grundsätzlich in der Lage ist, die deutsche Sprache zu erlernen, und sie dem Erlernen der deutschen Sprache und der Absolvierung der diesbezüglichen Prüfung eine Chance geben solle. Für das erkennende Gericht steht damit zweifelsfrei fest, dass der physische oder psychische Gesundheitszustand der Bf die Erbringung des Nachweises von Deutschkenntnissen zulässt, weshalb der Ausnahmetatbestand des § 21a Abs 4 Z 2 NAG nicht zur Anwendung gelangt.

IV.5.2. In weiterer Folge brachte die Bf einen Zusatzantrag gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG ein. Gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG kann von einem Deutschnachweis iSd § 21a Abs 1 NAG abgesehen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK (§ 11 Abs 3 NAG) geboten ist.

Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Beurteilung nach dem in § 21a Abs 5 Z 2 NAG angesprochenen § 11 Abs 3 NAG unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung des Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen unter Berücksichtigung der in § 11 Abs 3 NAG näher angeführten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (VwGH 10. März 2021, Ra 2020/22/0018; VwGH 17. September 2019, Ra 2019/22/0063 mwN). Zu den in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien zählen ua die Dauer des bisherigen Aufenthalts (Z 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat (Z 5) sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8).

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung des Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen der Bf ist zunächst festzuhalten, dass die Bf ihre gesamte bisherige Lebenszeit in B__ verbracht hat und über keine eigenständigen persönlichen, sozialen oder ökonomischen Beziehungen – sohin auch über kein schützenswertes Privatleben – in Österreich verfügt. Sie ist Analphabetin und hat keinerlei Deutschkenntnisse, weshalb ihre sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration in Österreich im Falle der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels schwierig erscheint. Weiters leben sowohl die Mutter als auch die drei Brüder der Bf mit ihren Familien in B__, und die Bf ist – nach den Schilderungen ihres Ehegatten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – in B__ dauerhaft von der engsten Familie ihres Ehegatten umgeben, da diese mit der Bf in einem gemeinsamen Haus wohnen. Die Bindung der Bf zu ihrem Heimatstaat B__ besteht daher völlig unstrittig, während sich das

Verhältnis der Bf zum österreichischen Staat auf die Ehe mit einem in Österreich lebenden afghanischen Staatsangehörigen beschränkt.

Hinsichtlich der Frage nach dem tatsächlichen Bestehen eines Familienlebens der Bf ist auszuführen, dass die Bf und ihr Ehegatte bereits wenige Monate nach dem Kennenlernen über WhatsApp-Anrufe die Ehe schlossen, ohne sich vor der Eheschließung jemals persönlich gesehen zu haben. Im Zeitpunkt der Eheschließung bestand aus Sicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei kein tatsächliches Familienleben zwischen den Ehegatten. Seit der Eheschließung im April 2021 haben sich die Bf und ihr Ehegatte drei Mal für einen Zeitraum von jeweils mehreren Wochen persönlich getroffen, und der Ehegatte der Bf spart seinen Jahresurlaub für weitere Besuche in B__ auf. Da die Bf auch von der Familie ihres Ehegatten umfassend (beispielsweise bei Behördengängen) unterstützt wird, die Bf und ihr Ehegatte täglich miteinander telefonieren und die Bf Unterhaltsleistungen iHv monatlich rund EUR 250,00 von ihrem Ehegatten erhält, ist insgesamt davon auszugehen, dass sich die familiäre Beziehung zwischen der Bf und ihrem Ehegatten zwischenzeitlich verdichtet hat. Bei der vorzunehmenden Abwägung bleibt jedoch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Ehe und das mittlerweile bestehende Familienleben der Bf mit ihrem Ehegatten in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem unklar war, ob es der Bf zukünftig möglich sein wird, in Österreich bei ihrem Ehegatten zu leben. Den Ehegatten war dies im Zeitpunkt der Eheschließung auch bewusst.

Bei entsprechender Würdigung aller Sachverhaltselemente und Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien kommt das erkennende Gericht daher zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels mangels des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse die gegenläufigen privaten und familiären Interessen der Bf überwiegt.

Zusammengefasst war der Zusatzantrag der Bf gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG sowie mangels des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse im Ergebnis auch der Antrag auf Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden – im Übrigen einzelfallbezogenen – Rechtsfragen besteht eine einheitliche, im Erkenntnis auch zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter